

2. Beteiligungsverfahren für die 56. Änderung des Flächennutzungs- planes der Samtgemeinde Oberharz

1. Auslegungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Bergstadt Altenau hat in seiner Sitzung am 16. September 2004 dem Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 S.1 und §3 Abs.2 S.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6. November 2004 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligten gem. §4 Abs.1 BauGB sind über die Auslegung des Entwurfes informiert worden.

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben vom 15. November bis 15. Dezember 2004 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Es ist eine Anregung eines Bürgers eingegangen.

3. Die 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 (4) BauGB erfolgte mit Anschreiben am 15. November 2004 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 17. Dezember 2004.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen gegeben:

1. Abwasserbetrieb Samtgemeinde Oberharz

Stellungnahme vom 19. November 2004

2. Bezirksregierung Braunschweig

Stellungnahme vom 23. November 2004

3. Landkreis Goslar

Stellungnahme vom 16. Dezember 2004

4. Nationalpark Harz

Stellungnahme vom 8. Dezember 2004

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mitgeteilt, dass von Ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

- **Bezirksregierung Braunschweig, Dez. Wasserwirtschaft / Wasserrecht**
Stellungnahme vom 6. Dezember 2004
- **Harzenergie**
Stellungnahme vom 7. Dezember 2004
- **Nds. Forstplanungsamt**
Stellungnahme vom 2. Dezember 2004
- **Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Arbeitsstelle Montanarchäologie**
telefonische Stellungnahme vom 16. November 2004
- **Straßenbauamt Goslar**
Stellungnahme vom 17. November 2004
- **Zweckverband Großraum Braunschweig**
Stellungnahme vom 15. Dezember 2004

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie zu den Planungsabsichten keine Anregungen vorzubringen haben:

- **Ordnungsamt Samtgemeinde Oberharz**

Öffentliche Auslegung vom 15. November 2004 bis 15. Dezember 2004

Es ist eine Anregung eines Bürgers eingegangen:

1. Herr Klaus Westphal, Betreiber des Kiosk „Brockenstube“

Vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Göhmann, Wrede, Haas, Kappus & Hartmann
Stellungnahme vom 16. November 2004

Stellungnahmen / Anregungen

Abwägung und Beschluss

1. Landschaftsschutz

Die Bebauung des Torfhauses ist bisher durch kleinere Gebäude und durch den freien Ausblick auf den Brocken geprägt. Angesichts des Umfangs des Vorhabens und der exponierten Lage reichen die Auswirkungen des Vorhabens über das Gemeindegebiet weit hinaus, so dass diese die Belange der Raumordnung und Landesplanung berühren. Es ist bisher nicht zu erkennen, ob und mit welchem Ergebnis diese Belange untersucht wurden. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Nationalparkverordnung ist ebenfalls nicht erkennbar.

Es ist klarzustellen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um ein touristisches Großprojekt handelt, durch das zusätzliche Besucherströme angezogen werden. Es wird lediglich eine erhöhte Aufenthaltsqualität für die bestehenden Besuchergruppen geschaffen, mit Inhalten, die bisher im Ortsteil Torhaus im Grundsatz bereits vorhanden sind. Dies sind zum einen Gastronomie und zum anderen Informationsmöglichkeiten über den Nationalpark. Das geplante Vorhaben ist also nicht gleichzusetzen mit raumbedeutsamen Maßnahmen wie z.B. der Errichtung von Feriendörfern und Hotelkomplexen mit hohen Beherbergungskapazitäten sowie von großen Freizeitanlagen, für die gem. Raumordnungsverordnung (RoV) ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Weder der Landkreis Goslar noch der Zweckverband „Großraum Braunschweig“ regen in ihren Stellungnahmen ein solches Raumordnungsverfahren gem. § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) an. Die Nationalparkverwaltung ist am Verfahren beteiligt (s. Stellungnahme Nationalpark Harz).

2. Ver- und Entsorgung/Infrastruktur/Feuerschutz

Die Trinkwasserversorgung auf dem Torfhaus ist bereits heute unzureichend. Wegen der Höhenlage reicht der Wasserdruck nicht aus. Wenn in mehreren Gebäuden gleichzeitig Wasser gezapft wird, fällt der Druck so weit ab, dass z.T. für mehrere Minuten die Wasserversorgung vollständig ausfällt. Ohne größere Investitionen in die Erneuerung und Verbesserung der Trinkwasserversorgung ist der Anschluss des geplanten Großrestaurants bereits technisch nicht möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde an das zuständige Versorgungsunternehmen weitergeleitet. Nach Aussage der Stadtwerke Altenau wurden bisher von Kunden aus dem Bereich um den Großparkplatz keine Beschwerden dieser Art an sie gerichtet. Die Stadtwerke Altenau haben im südlichen Bereich des Großparkplatzes Druckmessungen im Versorgungsnetz durchgeführt und konnten keine Mängel feststellen.

Die Abwasserentsorgung ist ebenfalls bereits heute unzureichend. Die Kanäle sind zugesetzt, so dass in der Vergangenheit immer wieder Verstopfungen auftreten. Auch hier wären größere Investitionen erforderlich, wenn das Vorhaben verwirklicht werden soll.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde an den zuständigen Entsorgungsbetrieb weitergeleitet. Der Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz (ASO) hat eine Überprüfung der Kanäle per Kamerawagen durchgeführt. Es wurden dabei Mängel festgestellt, die zu den aufgeführten Abflussbehinderungen führen können. Nach Klärung der Art des Schmutzwasseranschlusses für das geplante Bauvorhaben im südlichen Bereich des Großparkplatzes werden nach Aussage des ASO erforderliche Maßnahmen eingeleitet, um die Mängel abzustellen. Der Stellungnahme des ASO vom 27.01.2005 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 11/2 „Torfkate“ ist ferner zu entnehmen, dass seitens des ASO gegen die vorgesehene Bebauung keine Bedenken bestehen.

Unzureichend ist daneben auch die Löschwasserversorgung. Die Vorhaltung des für die Bebauung auf dem Torfhaus erforderlichen Löschwassers erfolgt bisher in einem Schwimmbad, das sich auf dem Grundstück Torfhaus 30 „Wesermarsch“ befindet. Dieses Schwimmbad ist bereits seit längerer Zeit nicht mehr in Funktion. Es muss auch bezweifelt werden, ob das Schwimmbad ausreicht, um zusätzliches Löschwasser für ein Großrestaurant bereitzustellen. Auch dürften nicht unerhebliche Investitionen in die Infrastruktur erforderlich sein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vom Ordnungsamt der Samtgemeinde Oberharz liegt die Stellungnahme vom 03.11.2004 vor, dass eine Löschwassermenge von 96 m³/h erreicht wird. Diese Aussage wurde vom Ordnungsamt inzwischen revidiert. Gemäß den Technischen Regeln „Arbeitsblatt W 405“ des DVGW ist für Gebäude mit einer Geschossflächenzahl bis 0,6 ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h für 2 Stunden ausreichend. Liegt die Geschossflächenzahl über 0,6, so ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h zu gewährleisten. Der höhere Löschwasserbedarf bei höherer Geschossflächenzahl ist allgemein mit einem höheren Brandausbreitungsrisiko bei verdichteter Bebauung begründet. Bereits für den heutigen Siedlungsbestand in Torfhaus muss die Gemeinde (hier gemäß Hauptsatzung der SG Oberharz) die 48 m³/h gewährleisten. Weiterführende Maßnahmen werden auf Ebene der Bebauungsplanverfahren geklärt.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 15. November 2004 bis 17. Dezember 2004

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich zur Planung geäußert:

1. Abwasserbetrieb Samtgemeinde Oberharz

Stellungnahme vom 19. November 2004

Stellungnahmen / Anregungen

Soweit meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 11/2 Torfka-
te vom 03.11.04 Berücksichtigung findet, bestehen seitens des
ASO keine Einwände zur vorgesehenen Änderung.

Abwägung und Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, und die genannte
Stellungnahme wird berücksichtigt.

2. Bezirksregierung Braunschweig

Stellungnahme vom 23. November 2004

Stellungnahmen / Anregungen

Erläuterungsbericht

Nach § 5 Abs. 5 BauGB 97 ist dem Flächennutzungsplan ein
Erläuterungsbericht beizufügen. Das vorliegende Bauleitplanver-
fahren wird nach den Bestimmungen des BauGB 97 durchgeführt.
Die Beibehaltung des Begriffes „Erläuterungsbericht“ und die
Streichung des Zusatzes „Mit Planzeichnung“ entspricht der
Rechtslage.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden i.d.R.
vor der öffentlichen Auslegung redaktionell in den Erläuterungsbe-
richt „eingearbeitet“. Der hier erkennbare Abwägungsprozess
begründet oder verdeutlicht die Erforderlichkeit der Planungen der
gewählten Darstellungen für die öffentliche Auslegung (vgl. Ziff.
28.4.2 VV-BauGB, 4. Änd.). Eine „Abwägungstabelle“ wird Be-
standteil des Abwägungsbeschlusses über die vorgetragenen
Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) und dem Erläuterungsbericht
beigefügt. Aus Ihr ergibt sich die Mitteilungspflicht über das Prüfer-
ergebnis der Abwägung (vgl. Ziff. 30.2 VV-BauGB, 4. Änd. i.V.m. § 3
Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Die Planzeichnung ist nach dem Feststellungsbeschluss als Ur-
kunde auszufertigen und mit einer entsprechenden Verfahrensleis-
te zu versehen. Ebenso als Urkunde wird der Erläuterungsbericht
ausgefertigt. Soll der „Landschaftsplanerische Beitrag“ Bestandteil
des Erläuterungsberichtes werden, ist eine Gesamturkunde auszu-
fertigen (vgl. Ziff. 43 VV-BauGB, 4. Änd. Nds. MBl. 18/1992, S.
1469 i.V.m. § 44 des Beurkundungsgesetzes, 28. August 1969
(BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 2c des Gesetzes
vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598)).

„Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Haupt- verkehrszüge“ (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen für den überörtlichen
Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge dar. Die zeichneri-
schen Eintragungen für Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und
Abs. 6 BauGB) sind, wie sich aus der zitierten Rechtsgrundlage
ableiten lässt, nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Sie
dienen der inneren Erschließung und sind Bestandteil der geplan-
ten Nutzungsflächen im Flächennutzungsplan. Dies wird erkennbar
z.B. in den geplanten Festsetzungen des parallel aufgestellten
Bebauungsplanes 11/1.

„Grünflächen“ (vgl. § 5 Abs. 2 und 4 BauGB)

In der Planzeichnung und der dazugehörigen Legende lassen sich
farblich die dargestellten „Grünflächen“ und „Flächen für die Land-
wirtschaft“ nicht eindeutig zuordnen. Bitte charakterisieren Sie die
Flächen eindeutiger.

Nach dem „Landschaftsplanerischen Beitrag“ erhalten die Grünflä-
chen unterschiedliche Zweckbestimmungen (z.B. „städtebauliches
Begleitgrün“ zur Parkplatzfläche und/oder „Parkanlage“). In der

Abwägung und Beschluss

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und der Begriff „Begründung“
wurde wieder durch „Erläuterungsbericht“ ersetzt. Der Zusatz
„Mit Planzeichnung“ wurde gestrichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und der Punkt „6. Verkehrs-
flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)“ der Legende
wurde gestrichen. Die Erschließungsstraßen wurden den jewei-
ligen Nutzungsgebieten zugeordnet.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und die grünen Farbtöne der
beiden aufgeführten Flächen wurden überarbeitet.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und den Grünflächen wurden
gemäß des Landschaftsplanerischen Beitrags unterschiedliche
Zweckbestimmungen zugeordnet. Im Erläuterungsbericht wurde

Planzeichnung zur 56. Änderung und im Bebauungsplan 11/1 ergänzen Sie bitte die Zweckbestimmungen nach den Vorgaben des Beitrages. Im Erläuterungsbericht bzw. in der Begründung stellen Sie bitte den Bezug zu dem Fachbeitrag her.

AL - Altlastenverdachtsfläche

Im Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Altlastenverdachtsfläche nicht Bestandteil der SO-Fläche „Fremdenverkehr 2“. Gleichwohl setzt der Bebauungsplan hier das Baugebiet, teilweise mit überbaubarer Grundstücksfläche fest. Das widerspricht dem Entwicklungsgebot (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB'97). Bitte ziehen Sie die Altlastenverdachtsfläche in die Baufläche mit ein.

unter Ziff. 13 der Absatz „Grünflächen“ ergänzt.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und die fehlerhafte Darstellung in der Planzeichnung wurde korrigiert. Die Altlastenverdachtsfläche ist nun Bestandteil der SO-Fläche „Fremdenverkehr 2“.

3. Landkreis Goslar Stellungnahme vom 16. Dezember 2004

Stellungnahmen / Anregungen

Abwägung und Beschluss

1. Bodenschutz:

1.1 Bezüglich der Altablagerung ist eine Auseinandersetzung mit den geplanten Nutzungen erforderlich. Aus dem Erläuterungsbericht muß hervorgehen, dass ein gesundes Arbeiten und Wohnen auf der betroffenen Fläche möglich ist.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und der Abschnitt 9 „Altlasten / Bodenbelastungen“ wurde bezüglich der Altlastenverdachtsfläche aktualisiert. Gemäß der Aussage eines Zeitzeugen (Herr Rüdiger Witz, Wolfenbütteler Str. 42, 38124 Braunschweig) handelt es sich beim Inhalt der o.g. Fläche um Steine, Holz, Dosen, Papier und organische Abfälle. Gemäß dem von Herrn Witz am 19.01.2005 ausgefüllten Zeitzeugen-Protokoll war die Grube nicht total verfüllt, sondern die aufgeführten Ablagerungen befanden sich überwiegend an den Rändern. Beim Neubau der B 4 sei das Gelände dann mit dem Erdaushub aus dem Straßenbau verfüllt wurden. In erster Linie handelt es sich beim Inhalt der Altlastenverdachtsfläche demnach um Bodenaushub.

Aufgrund dieser Angaben wird deshalb von der Vereinbarkeit mit der Nutzung „Wohnen und Arbeiten“ für die Grundstücke, auf denen sich die Altlastenverdachtsfläche befindet, ausgegangen.

Zudem wurde im Erläuterungsbericht folgender Abschnitt ergänzt: Vor dem Beginn einer Baumaßnahme in diesem Bereich ist ein Bodengutachten gemäß der Bundesbodenschutzverordnung BBodSchV durchzuführen. Nach dessen Ergebnis richten sich die für dort vorgesehene Nutzungen entsprechend evtl. notwendigen Schutzmaßnahmen, wie z.B. Bodenversiegelung bzw. -austausch.

1.2 Die Überschrift zu Punkt 9 des Erläuterungsberichtes sollte um die Worte „flächendeckende Bodenbelastungen“ ergänzt werden. Im nachfolgenden Text sind diese jedoch von den Altlasten zu trennen (1. Absatz, letzter Satz). Im 1. Satz ist die Rechtsgrundlage (§9 Abs.6 BauGB) nicht zutreffend und zu streichen. Eine Auseinandersetzung mit den flächendeckenden Bodenbelastungen in Bezug zur geplanten Nutzung ist zu ergänzen.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und die Überschrift zu Punkt 9 wurde geändert. Sie lautet nun wie folgt: „Altlasten / Bodenbelastungen“. Die nicht zutreffende Rechtsgrundlage im 1. Satz wurde gestrichen und Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz ergänzt.

1.3 Unter „B Kennzeichnungen“ empfehle ich das Planzeichen „BP“ folgendermaßen zu erklären: Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem Bereich dessen Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Auf die nachrichtliche Übernahme wird hingewiesen.

Das Planzeichen „BP“ wird unter „B nachrichtliche Übernahmen“ aufgeführt. Zudem erfolgt unter „B Kennzeichnung“ folgende Eintragung: Im gesamten Geltungsbereich befinden sich Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gemäß § 5 (3) Nr.3 BauGB). Auf die nachrichtliche Übernahme wird hingewiesen.

1.4 Das Planzeichen „AL“ ist zu ändern in „A“.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und das Planzeichen „AL“ wurde wieder in „A“ geändert.

1.5 Unter den nachrichtlichen Übernahmen ist das Planzeichen „BP“ zu ergänzen mit der Erklärung: „Der gesamte Geltungsbereich mit Ausnahme der Altlastenverdachtsfläche befindet sich innerhalb des Teilgebietes 4 der „Verordnung des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar“ (Amtsblatt LK Goslar v. 27.08.2001,S.571).

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und das Planzeichen „BP“ wurde wie vorgeschlagen unter „B nachrichtliche Übernahmen“ ergänzt.

2. Immissionsschutz:

Im Erläuterungsbericht ist dargelegt, dass die Verkehrsbelastung der B4 im OT Torfhaus einen Schallpegel von 66,5 dB(A) bewirkt. Für die Beurteilung sind m.E. nicht die Grenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV heranzuziehen, da diese Verordnung nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege) gilt. Die Beurteilung muss vielmehr nach DIN 18005 in Verbindung mit der TA Lärm erfolgen. Daraus ergibt sich eine Überschreitung der Orientierungswerte. Im Erläuterungsbericht sollte darauf hingewiesen werden, dass für die Lösung der Problematik Schutzmaßnahmen erforderlich werden, die auf Bebauungsebene festzusetzen sind.

3. Denkmalschutz:

Laut Stellungnahme des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.04.04 befindet sich im südöstlichen Teilbereich des Plangebietes der ehem. Abbegraben, der als Teil der Oberharzer Wasserwirtschaftsanlagen denkmalgeschützt ist. Ich bitte diesen in die Planzeichnung zu übernehmen.

4. Planzeichnung:

- 4.1 Die Legende ist als Planzeichenerklärung zu bezeichnen.
- 4.2 Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen dar. Ich bitte zu prüfen, ob die Erschließungsstraßen für das Wohngebiet sowie die Zufahrtsstraßen zu den Funkmasten tatsächlich örtliche Hauptverkehrsstraßen darstellen sollen.
- 4.3 Die in der Fläche südwestliche der Jugendherberge gelb dargestellten Wege, die die Nutzungen „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Wald“ trennen, sind nur als Straßenverkehrsflächen darzustellen, wenn es sich um befestigte Straßen handelt.
- 4.4 Parkflächen sind als Flächen für den ruhenden Verkehr mit besonderer Zweckbestimmung darzustellen.
- 4.5 Anstelle der flächenmäßig dargestellten Kreissignatur bitte ich den NLP lediglich mit dem Planzeichen 13.3 PlanzV abzugrenzen.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und der Verweis auf den § 2 der 16. BImSchV wurde gestrichen. Auf die sich daraus ergebende Problematik der Grenzwert-Überschreitung wird im Erläuterungsbericht eingegangen. Es erfolgt der Hinweis, dass weiterführende Bestimmungen in Hinblick auf erforderliche Schutzmaßnahmen auf der Ebene der Bebauungspläne festgelegt werden.

Der ehem. Abbegraben als Teil der Oberharzer Wasserwirtschaftsanlagen liegt im Südosten außerhalb des Geltungsbereiches. Auf eine Übernahme in die Planzeichnung wird daher verzichtet.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und „Legende“ wurde durch „Planzeichenerklärung“ ersetzt.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und die Erschließungsstraßen für das Wohngebiet sowie die Zufahrtsstraßen zu den Funkmasten wurden den jeweiligen Nutzungsgebieten zugeordnet.

Es handelt sich bei der Umgrenzung der „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht um die gelbe Schraffur für Straßenverkehrsflächen, sondern um die grün unterlegte Umgrenzung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und zur besseren Lesbarkeit für die Darstellung der Parkplatzflächen wurde das Planzeichen 6.3 PlanzV „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ verwendet.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und der Geltungsbereich des Nationalpark Harz wurde mit dem Planzeichen 13.3 PlanzV abgegrenzt.

4. Nationalpark Harz Stellungnahme vom 8. Dezember 2004

Stellungnahmen / Anregungen

(S. 7) 13. Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen
Die zeichnerische Darstellung der Flächen der Sendeanlagen des NDR und der Deutschen Telekom AG sind richtig als „Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Versorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ (hier Funkstation) dargestellt. Die textliche Darstellung ist jedoch nicht der geänderten zeichnerischen Darstellung angepasst worden.

Ich empfehle, in den zeichnerischen Darstellungen die Lage der Rodelbahn nach deren Neugestaltung den derzeitigen Gegebenheiten anzupassen.

Abwägung und Beschluss

Der Hinweis wurde berücksichtigt, und die textliche Darstellung der Sendeanlagen im Kapitel „13. Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ wurde der zeichnerischen Darstellung angepasst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Rodelbahn außerhalb des Geltungsbereiches liegt, wird auf deren zeichnerische Darstellung verzichtet.